

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:

Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt, Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 27 | Nr. 16/2017

nächster Redaktionsschluss: Dienstag, den 22.08.2017

Freitag, den 18. August 2017

nächster Erscheinungstermin: Freitag, den 01.09.2017



Aus dem Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen

Veranstaltungen in der Verwaltungsgemeinschaft

- Musiksommer in Bad Tennstedt
- Dorffest in Kirchheilingen
- Feuerwehr- und Dorffest Haussömmern
- 9. Sternwanderung in Kirchheilingen
- Strohballenfest und 2. Stadtlauf

Gemeindenachrichten

- Instandsetzung der historischen Retentionsanlage im Erosionsgebiet Bruchstedt hat begonnen

Redaktionsschluss

für das nächste Mitteilungsblatt ist

**am Dienstag,
dem 22. August 2017,
16:00 Uhr**

Die E-Mail-Adresse für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt lautet:

**mitteilungsblatt@
vg.badtennstedt.de**

2. STADTLAUF BAD TENNSTEDT

Samstag, 9. September 2017



Weitere Informationen:
www.khv-badtennstedt.de

Anmeldung unter:

www.timing.sportident.com

Startgebühr: 10 €
Start: ab 9:30 Uhr
mit dem 3,5-km-Lauf

Das Startgeld kommt einem gemeinnützigen Zweck zugute. Die Läufer werden zum traditionellen Strohballenfest an den Start gehen.

Bambinilauf und ein buntes Rahmenprogramm sorgen für spaßige Abwechslung.

 **WELTERBEREGION
WARTBURG-HAINICH**

Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe:

Polizei	110
Feuer/Rettungsdienst	112
Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza	03603 8550

Rettungsdienste:

Kreisleitstelle Mühlhausen	03601 19222
Polizeistation Bad Langensalza	03603 8310
Polizeiinspektion Mühlhausen	03601 4510
Kontaktbereichsbeamter	036041 41939

Versorgungsbetriebe:

Energie:

Thüringer Energie AG (bei Störungen)	0361 73907390
Thüringer Energie AG - Kundenservice	03641 8171111

Erdgas:

Thüringer Energie AG (bei Störungen)	0800 6 86 11 77
--------------------------------------	-----------------

Trinkwasser:

Verbandswasserwerk Bad Langensalza während der Dienstzeiten	03603 84070
außerhalb der Dienstzeiten	03603 840730

Abwasser:

AZV „Mittlere Unstrut“ Hüngelsgasse 13 99947 Bad Langensalza	03603 84070
Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern	

Trinkwasser:	0800 0725175
---------------------	--------------

Abwasser:	0800 3634800
Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda Bahnhofstr. 28 99610 Sömmerda	

Kassenärztlicher Notfalldienst

Hufeland-Klinikum Bad Langensalza GmbH
Rudolf-Weiss-Str. 1-5
99947 Bad Langensalza

Sprechstunden der Anlaufpraxis:

Montag, Dienstag und Donnerstag	19.00 Uhr - 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	16.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage, Brückentage und	09.00 Uhr - 13.00 Uhr 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Hausbesuche

Montag, Dienstag, Donnerstag	18.00 Uhr - 7.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13.00 Uhr - 7.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage, Brückentage	07.00 Uhr - 7.00 Uhr
Anmeldung kassenärztlicher Notfalldienst bundesweit kostenfrei unter	

116 117

Augenärztliche Notdienst

zu erfragen unter

116 117

Zahnärztlicher Notdienst:

Service-Nummer für Schmerzpatienten: **01805 908077**
oder

www.zahnarzt-notdienst.de

Notfalldienst

für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben

Montag, Dienstag, Donnerstag	16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Gerade Kalenderwoche	Ungerade Kalenderwoche
Mo.: Dr. med. Kley	Dipl. Med. Beylich
Die.: Dr. med. Arand	Dipl. Med. Kämpf
Do.: Dipl. Med. Funke	Dr. med. Klemmer

Öffnungszeiten Apotheken

Rats-Apotheke in Bad Tennstedt

Inh.: Apotheker Dr. A. König

Tel. 036041 57048

Montag bis Freitag	08:00 - 13:00 Uhr
Montag und Donnerstag	14:00 - 19:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag	14:00 - 18:00 Uhr
Samstag	09:00 - 12:00 Uhr

Apotheke in Kirchheilingen

Inh.: A. Himpel

Tel. 036043 70216

Montag bis Freitag	08:00 - 13:00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	15:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 13:00 Uhr

Öffnungszeiten Rathaus

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr / 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch*	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag**	09.00 – 12.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr
<i>Sowie nach Vereinbarung!</i>	

* Standesamt geschlossen

** Einwohnermeldeamt zusätzlich 13.30 – 18.00 Uhr

Kontakt:

036041/380-0

post@vg.badtennstedt.de (nur für allgemeine Anfragen)

Neues aus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

NICHTAMTLICHER TEIL

LUFTBALLONAKTION ZUM KINDERFEST DES VG JUBILÄUMS WURDE AUSGEWERTET

Am 29. Juni 2017 feierte die VG Bad Tennstedt im Rahmen der Festwoche das Kinderfest auf dem Marktplatz.

Zum Abschluss dieses bunten Nachmittags veranstaltete die VG einen Luftballonwettbewerb. Während des Nachmittags konnten die Kinder Karten mit Ihrer Adresse ausfüllen und an einen mit Helium gefüllten Luftballon binden. Etwa 100 Karten wurden von der Kindern oder Ihren Eltern ausgefüllt und um 17:00 Uhr stiegen alle Ballons in den Himmel.



Der Ballon, der den weitesten Weg zurückgelegt hat und dessen Karte bis zum 27.07.2017 an die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zurück gesendet wird, sollte gewinnen.

Nun wurde die Auswertung vorgenommen und bis zum 27.07.2017 erreichten 5 Rücksendekarten das Rathaus.

Die weiteste Entfernung hat der Ballon zurückgelegt, der in Kölle-da gefunden wurde.

Ein Luftballon wurde in Wundersleben gefunden und zwei haben es bis nach Straußfurt geschafft.

Die Gewinner werden schriftlich benachrichtigt und zur Preisübergabe in das Rathaus eingeladen.

Wir bedanken uns recht herzlich bei allen Teilnehmern.

Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

BIBLIOTHEK AM 24.08.2017 GESCHLOSSEN

Aus personellen Gründen
bleibt die Stadt- und Regionalbibliothek

am 24.08.2017

geschlossen.



Die Onleihe steht Ihnen selbstverständlich zur Verfügung!

Wir bitten um Ihr Verständnis!

RATHAUS AM 24.08.2017 GESCHLOSSEN

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

bitte beachten Sie, dass aufgrund einer Schulungsveranstaltung das Rathaus am Donnerstag, den 24.08.2017 geschlossen bleibt.

**Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender**

VERANSTALTUNGEN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

VERANSTALTUNGSÜBERSICHT

19. August 2017 Feuerwehr- und Dorffest Haussömmern
(weitere Informationen finden Sie unter den Gemeindenachrichten Haussömmern)

20. August 2017 Kurkonzert mit Patrick Wilke im Kurpark Bad Tennstedt

(weitere Informationen finden Sie unter den Stadtnachrichten Bad Tennstedt)

26. August 2017 Dorf- und Kinderfest in Kirchheilingen
(weitere Informationen finden Sie unter den Gemeindenachrichten Kirchheilingen)

27. August 2017 Abschlusskonzert Musiksommer im Kurpark Bad Tennstedt mit dem Stadtorchester Bad Tennstedt

(weitere Informationen finden Sie unter den Stadtnachrichten Bad Tennstedt)

07. September 2017 9. Sternwanderung in Kirchheilingen
(weitere Informationen finden Sie unter den Gemeindenachrichten Kirchheilingen)

09. September 2017 – Strohhallenfest und 2. Stadtlauf in Bad Tennstedt

(weitere Informationen finden unter den Stadtnachrichten Bad Tennstedt)

Vorankündigung

10. September 2017 Tag des offenen Denkmals mit vielen Aktionen und offenen Denkmälern in den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

(weitere Informationen folgen im nächsten Mitteilungsblatt)

Stadtnachrichten aus Bad Tennstedt

AMTLICHER TEIL

BESCHLÜSSE BAD TENNSTEDT

20/2017 vom 27.07.2017

Der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt stimmt der Vergabe der Bauleistungen für den „Neubau der Brücke über die Öde im Zuge der Promenade“, vorbehaltlich der Zustimmung des Fördermittelgebers, an das Unternehmen Hobohm und Grünwald GmbH, Fliegerstraße 11 aus 99867 Gotha, zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates:	15
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	12
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO: ...	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	12
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

21/2017 vom 27.07.2017

Der Stadtrat beschließt die Planungsleistung für die Sanierung und Neugestaltung der Herrenstraße an das Ingenieurbüro Boller, Reitenbergweg 16, 99894 Leinatal zu vergeben. Der Auftrag wird stufenweise erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates:	15
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	12
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO: ...	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	12
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltungen:	0

22/2017 vom 27.07.2017

Der Stadtrat beschließt die Planungsleistung für die Sanierung der Stützmauer in der Turmstraße und des westlichen Gehweges an das Ingenieurbüro Kellner und Partner, Lindenbühl 5, 99974 Mühlhausen zu vergeben. Der Auftrag wird stufenweise erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates:	15
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	12
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO: ...	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	12
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

23/2017 vom 27.07.2017

Der Stadtrat beschließt zur Unterstützung der statisch konstruktiven Sanierung des Chores und der beiden anbindenden Türme der Trinitatiskirche 1. BA, beim Landesverwaltungsamt Fördermittel der Städtebauförderung, welche der Stadt Bad Tennstedt in Aussicht gestellt wurden, in Höhe von 213.000 € (170.400 € Fördermittel, 42.600 € Eigenanteil Stadt) zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates:	15
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	12
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO: ...	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Gemeinschaftsvorsitzende, 99955 Bad Tennstedt, Markt 1, Tel.: 036041/380-0
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise **Erscheinungsweise:** 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.

Anlage 5
(zu § 20 Abs. 1 BWO)

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEBEHÖRDE

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde

Bad Tennstedt

wird in der Zeit vom **04.09.2017 bis 08.09.2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

von Montag bis Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Bürgerservice – Zimmer 1 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 08.09.2017** (16. Tag vor der Wahl) **bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Bürgerservice – Zimmer 1

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03.09.2017** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

190 Eisenach – Wartburgkreis – Unstrut-Hainich-Kreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **03.09.2017**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **08.09.2017**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Tennstedt, den 08.08.2017

Die Gemeindebehörde

i.A. Fischer

NICHTAMTLICHER TEIL

2. STADTLAUF BAD TENNSTEDT

Samstag, 9. September 2017



3,5 km / 10 km / + Nordic Walking



Weitere Informationen:
www.khv-badtennstedt.de

Streckenbeschreibung

Start und Ziel aller Distanzen ist das älteste Gebäude der Stadt - das Rathaus am Markt.

Durch die Darrgasse geht es nach rechts durch den Goetheweg Richtung des idyllischen Kurparks. Je nachdem, wie schnell man unterwegs ist, kann man hier einen kurzen oder langen Blick auf die Kneipp-Anlagen werfen - oder auch durchlaufen. Vorbei an der Kurklinik geht es auf den Badweg Richtung Flutgraben.

Nach rechts abbiegend folgt der Weg am Ufer des Flutgrabens entlang bis zum Park Ballhausen, in dem sich die Öde entlang schlängelt. Alles andere als öde ist die Umgebung. Der Schlosspark überzeugt optisch mit seinem alten Baumbestand, einem Tiergehege und kleinen Teichen. Ausgans empfängt das Ballhäuser Schloss die Läufer, das auch als Rittergut oder Burg bezeichnet wird. Vorbei an dessen verstecktem Charme gilt es nun, den Hopfenberg mit 224 m Höhe zu bezwingen. Oben angekommen erwartet die erhitzten Gemüter ein frischer Wind, der den Schweiß von der Stirn zu trocknen vermag - und ein reizvoller Blick über den Hainich.

Entlang der „Königstrasse“ geht es wieder Richtung Bad Tennstedt. Eine kurze Etappe muss an der L2131 gelaufen werden, bevor es auf einen knappen Trail Richtung Stadion geht. Wieder angekommen am Flutgraben, folgt man diesem nun in die andere Richtung. Der St. Andrae folgend, geht es parallel zum Burggraben Richtung Bruchteich, von dem sich bereits Goethe 1816 beeindruckt zeigte. Kalt, schillernd und schön lassen ihn die Läufer links liegen und begeben sich fast auf die Zielgerade. Lediglich ein kleines Stück entlang der Langensalzaer Str. führt die finale Strecke an der Promenade lang auf den Goetheweg und durch die Darrgasse ins Ziel. Die 3,5-km-Strecke biegt am ersten Flutgraben statt nach rechts, nach links ab und folgt der Endstrecke des 10 km Laufs. Diese Strecke wird auch für die Nordic Walker angeboten.

Streckenbeschaffenheit:

Mix aus Asphalt, Wald- und Feldwegen mit einem leichten Anstieg auf der 10-km-Strecke

Anmeldung unter:

www.timing.sportident.com

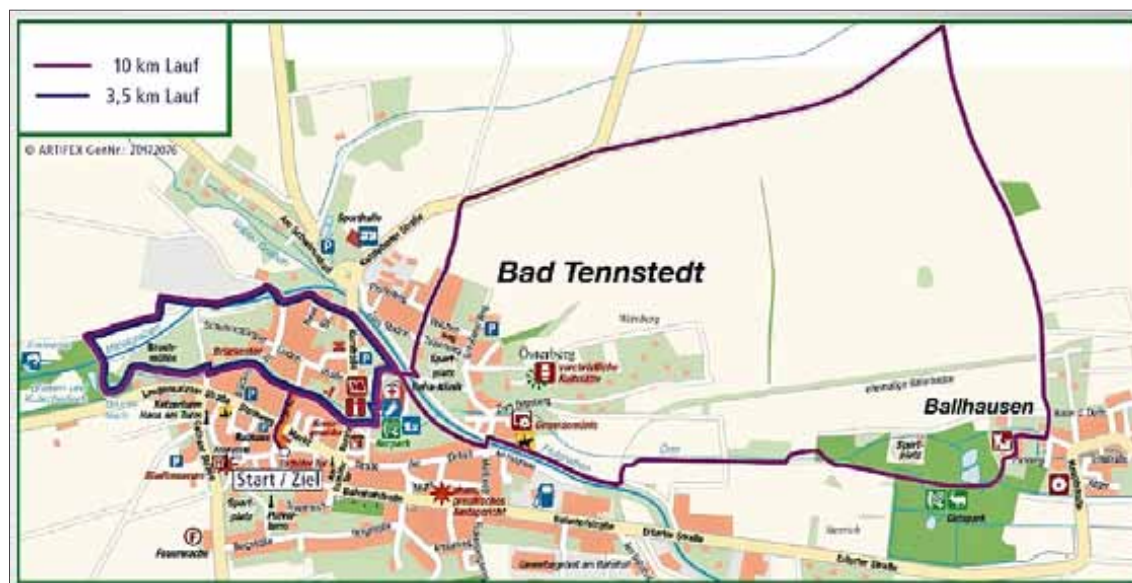
Startgebühr: 10 €

Start: ab 9:30 Uhr mit dem 3,5-km-Lauf

Das Startgeld kommt einem gemeinnützigen Zweck zugute. Die Läufer werden zum traditionellen Strohhallenfest an den Start gehen.

Bambinilauf und ein buntes Rahmenprogramm sorgen für spaßige Abwechslung.

Laufstrecke



Patrick Wilke

lädt zum Kurkonzert



am Sonntag,
den 20. August 2017
um 14:30 Uhr

in den Kurpark
nach Bad Tennstedt ein.

Gute Unterhaltung
wünscht
Ihre Stadtinformation.

Das Stadtorchester Bad Tennstedt

lädt zum Abschlusskonzert des Musiksommers



am Sonntag, den 27. August 2017
um 14:30 Uhr in den Kurpark
nach Bad Tennstedt ein.

Gute Unterhaltung wünscht Ihre Stadtinformation.

Gemeindenachrichten aus Ballhausen

AMTLICHER TEIL

Anlage 5
(zu § 20 Abs. 1 BWO)

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEBEHÖRDE

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde

Ballhausen

wird in der Zeit vom **04.09.2017 bis 08.09.2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

von Montag bis Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Bürgerservice – Zimmer 1 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 08.09.2017** (16. Tag vor der Wahl) **bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Bürgerservice – Zimmer 1

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03.09.2017** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

190 Eisenach – Wartburgkreis – Unstrut-Hainich-Kreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1
ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2
ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **03.09.2017**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **08.09.2017**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen

den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.
Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ballhausen, den 08.08.2017

Die Gemeindebehörde

i.A. Fischer

NICHTAMTLICHER TEIL

*Lesen Sie
„Ein ganz besonderer Baum im Park in Ballhausen“
auf den Mittelseiten.*

Gemeindenachrichten aus Blankenburg

AMTLICHER TEIL

Anlage 5
(zu § 20 Abs. 1 BWO)

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEBEHÖRDE

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017**

1.
Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde

Blankenburg

wird in der Zeit **vom 04.09.2017 bis 08.09.2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

von Montag bis Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Bürgerservice – Zimmer 1 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner

Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 08.09.2017** (16. Tag vor der Wahl) **bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

**Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 –
99955 Bad Tennstedt – Bürgerservice – Zimmer 1**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03.09.2017** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

190 Eisenach – Wartburgkreis – Unstrut-Hainich-Kreis
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **03.09.2017**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **08.09.2017**) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Blankenburg, den 08.08.2017

Die Gemeindebehörde

i.A. Fischer

Gemeindenachrichten aus Bruchstedt

AMTLICHER TEIL

Anlage 5
(zu § 20 Abs. 1 BWO)

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEBEHÖRDE

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde

Bruchstedt

wird in der Zeit vom **04.09.2017 bis 08.09.2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

von Montag bis Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Bürgerservice – Zimmer 1 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 08.09.2017** (16. Tag vor der Wahl) **bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Bürgerservice – Zimmer 1

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03.09.2017** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

190 Eisenach – Wartburgkreis – Unstrut-Hainich-Kreis
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **03.09.2017**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **08.09.2017**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stel-

le absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bruchstedt, den 08.08.2017

Die Gemeindebehörde

i.A. Fischer

NICHTAMTLICHER TEIL

INSTANDSETZUNG DER HISTORISCHEN RETENTIONSANLAGE IM EROSIONSGEBIET BRUCHSTEDT HAT BEGONNEN



*Historische Retentionsanlage im Erosionsgebiet Bruchstedt
Copyright Patrizia Kramer, Jena, 2016*

Die im Unstrut-Hainich-Kreis gelegene historische Retentionsanlage Bruchstedt auf dem Fernebach-Südhang (Bildmitte) wurde in den frühen 1950er Jahren angelegt. Diese Anlage wurde im Erosionsgebiet angelegt und war als Beispielsanlage gedacht, um zu zeigen, wie in vergleichbaren Situationen in Thüringen Regenwasser in Hanglagen mit wirtschaftlicher Nutzung zurückgehalten werden kann. Gartenarchitekt war Günther Wuttke aus Erfurt. Viele andere Experten haben an dieser Anlage mitgewirkt.

Mit der Eintragung dieser historischen Anlage mit der etwas langen Bezeichnung „Modellprojekt der Landschaftsgestaltung nach Grundsätzen des Erosionsschutzes und der Landschaftspflege“ in das Denkmaltbuch von Thüringen im Februar 2013 gemäß dem Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale wurde der Denkmalwert dieser Retentionsanlage amtlich festgestellt und öffentlich bekannt gegeben.

Die Anlage wurde damals in aufwendiger Handarbeit hergestellt und wird seit August 2017 behutsam in Handarbeit wieder instandgesetzt.

So ist mit dem Ablesen der großen Steine aus dem Grünland begonnen worden, damit auch eine mechanische Grünlandpflege möglich ist. Für den Winter sind Entbuschungsarbeiten zur Offenhaltung der Obstwiesen vorgesehen.

Dazu haben sich drei Bundesfreiwilligendienstleistende, Frau Anna Evtuschenko aus Russland, Frau Elizabeth Horova aus der Ukraine und Herr Yaroslav Smetana aus der Ukraine bereit erklärt, die erforderlichen Arbeiten auszuführen. Ihre Einsatzstelle ist die Gemeinde Bruchstedt.



Yelyzaveta Horova



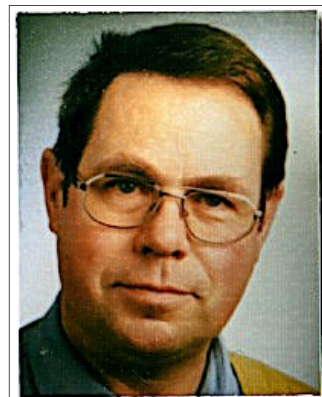
Anna Evtuschenko



Yaroslav Smetana

Bei der Organisation der Unterkünfte und bei der Abwicklung der anfallenden veraltungstechnischen Aufgaben hilft Herr Bürgermeister Walter Tückhardt wo er nur kann. Der Wasserunterhaltungszweckverband „Seltenrain“ hat das nötige Werkzeug und die Transportleitungen bereitgestellt. Die VG Bad Tennstedt ebenfalls mit der Wohnungsfrage beschäftigt und sorgt so für einen reibungslosen Ablauf aller Arbeiten.

Olaf Bellstedt



Olaf Bellstedt

Gemeindenachrichten aus Haussömmern

AMTLICHER TEIL

BESCHLUSS HAUSSÖMMERN

6/2017 vom 08.08.2017

Der Gemeinderat stimmt der überplanmäßigen Ausgabe für die Unterhaltung von Straßen in Höhe von 5.000,00 € (Haushaltsstelle 6300.5100) zu.

Die Finanzierung ist abgesichert.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	7
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	5
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO: ...	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Anlage 5
(zu § 20 Abs. 1 BWO)

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEBEHÖRDE

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017**

1.
Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde

Haussömmern

wird in der Zeit vom **04.09.2017 bis 08.09.2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

von Montag bis Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Bürgerservice – Zimmer 1 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 08.09.2017** (16. Tag vor der Wahl) **bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Bürgerservice – Zimmer 1

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03.09.2017** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.
Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **190 Eisenach – Wartburgkreis – Unstrut-Hainich-Kreis** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1
ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2
ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **03.09.2017**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **08.09.2017**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen

den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht

nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Haussömmern, den 08.08.2017

Die Gemeindebehörde
i.A. Fischer

NICHTAMTLICHER TEIL

Alles auf zum Feuerwehr- und Dorffest

Wie immer findet auch dieses Jahr,
unser alljährliches Feuerwehr- und Dorffest statt.

Wann? **Samstag, den 19.08.2017**

Wo? **rund um
das Feuerwehrgerätehaus**

Start: **ab 15:00 Uhr**

Besonderes: **Hüpfburg, Spiele, Schminken,
Verschiedenes**

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
Es ist Spaß und gute Laune mitzubringen.

**Es lädt ein
die Gemeinde und die Feuerwehr Haussömmern**



Gemeindenachrichten aus Hornsömmern

AMTLICHER TEIL

Anlage 5

(zu § 20 Abs. 1 BWO)

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEBEHÖRDE

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde

Hornsömmern

wird in der Zeit **vom 04.09.2017 bis 08.09.2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

von Montag bis Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Bürgerservice – Zimmer 1 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 08.09.2017** (16. Tag vor der Wahl) **bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Bürgerservice – Zimmer 1

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03.09.2017** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

190 Eisenach – Wartburgkreis – Unstrut-Hainich-Kreis
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **03.09.2017**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **08.09.2017**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stel-

le absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hornsömmern, den 08.08.2017

Die Gemeindebehörde

i.A. Fischer

Gemeindenachrichten aus Kirchheilingen

AMTLICHER TEIL

BESCHLUSS KIRCHHEILINGEN

13/2017 vom 12.07.2017

Der Gemeinderat beschließt die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 10.500,00 € für die Zerlegung von Flurstücken bei Flur 10 alter Bahndamm für die Anbindung am Radweg bei der Haushaltsstelle 6300.9403.

Die Finanzierung ist durch den Haushalt der Gemeinde abgesichert.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	9
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	9
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO: ...	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Anlage 5

(zu § 20 Abs. 1 BWO)

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEBEHÖRDE

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde

Kirchheilingen

wird in der Zeit vom **04.09.2017 bis 08.09.2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

von Montag bis Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Bürgerservice – Zimmer 1 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 08.09.2017** (16. Tag vor der Wahl) **bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Bürgerservice – Zimmer 1

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03.09.2017** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **190 Eisenach – Wartburgkreis – Unstrut-Hainich-Kreis** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **03.09.2017**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **08.09.2017**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kirchheilingen, den 08.08.2017

Die Gemeindebehörde

i.A. Fischer

NICHTAMTLICHER TEIL

Herzliche Einladung zum Dorf- und Kinderfest

auf dem Gutshof in Kirchheilingen
Samstag, 26.08.2017

- **Beginn: 15.00 Uhr**
mit einem Programm der Kita „Am Igelsgraben“
- **von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr**
Musiknachmittag mit den Angermusikanten
- **ab 20.00 Uhr**
Tanz mit der „Stötzer Band“ aus Waltershausen



Für das leibliche Wohl mit Kaffee, Kuchen, Getränken
und Gebratenem vom Rost ist bestens gesorgt.

Für unsere Kinder gibt es ein Karussell, Feuerwehrfahrten, Kinderschminken und Kletterstange.

Der Eintritt ist frei!

DAS BANKWESEN IN KIRCHHEILINGEN

Eng verbunden mit der Entstehung des Geldes sind kleine und große Finanzkrisen - ob nun im alten Rom, zu Zeiten des Augsburger Handels- und Bankhauses der Fugger oder in New York am Schwarzen Freitag 1929. Viele kluge Finanzfachexperten (Karl Marx „Das Kapital“) haben bisher keinen Weg gefunden, das zu verhindern!! Doch nun gibt es Hoffnung!!! In einem kleinen Dorf Thüringens hat sich ein kompetenter Personenkreis gefunden, die krisengeschüttelte Finanzwirtschaft in ruhiges Fahrwasser zu lenken!!!! Sie können sich persönlich davon überzeugen!!

So erfährt man in einer kleinen, aber feinen Ausstellung vieles über Zahlungsmittel aller Art und einiges über die kurze Geschichte zweier hier einst ansässigen Banken - der Sparkasse und der VR Bank (früher BHG, noch früher Darlehnskassen-Verein). Auch

wenn wir diese Einrichtungen hier vermissen, so ziehen wir doch weiterhin an einigen Fäden - unauffällig - nachhaltig - weltumspannend!!

Die feierliche Eröffnung der Ausstellung erfolgt anlässlich des Dorffestes am 26.8.2017 (Sonnabend) / 14.00 Uhr / in den Räumen des Dorfmuseums auf dem Gut. An diesem Tag ist die Ausstellung bis 18.00 Uhr geöffnet. Weitere Besichtigungen sind auf Nachfrage möglich.

Wir danken allen Informanten, die uns wichtige Fakten, Bild- und Anschauungsmaterial zur Verfügung stellten. Ebenso bedanken wir uns für die finanziellen Zuwendungen der VR Bank Westthüringen und der Sparkasse Unstrut-Hainich.

Heimatverein Kirchheilingen e. V.

9. STERNWANDERUNG AM 07.09.2017

Unser nächstes Ziel ist am Donnerstag, d. 07.09.2017 die Cafe-Linde in Neunheilingen.

Gegen 11.00 Uhr wollen wir dort eintreffen.

Die Teilnehmer der Orte sollten sich über die Startzeit verständigen **oder in Kirchheilingen 10.00 Uhr an der Bushaltestelle sein.**

Für das leibliche Wohl sorgt nach Absprache der Konsum in Neunheilingen.

Es wäre schön, wenn auch einige Neunheilinger an unserem Treffen teilnehmen würden.

Wir hoffen auf schönes Wanderwetter und rege Beteiligung!

Heimatverein Kirchheilingen

Hartmut und Monika Lenzer

Gemeindenachrichten aus Klettstedt

AMTLICHER TEIL

Anlage 5

(zu § 20 Abs. 1 BWO)

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEBEHÖRDE

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde

Klettstedt

wird in der Zeit **vom 04.09.2017 bis 08.09.2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

von Montag bis Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Bürgerservice – Zimmer 1 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 08.09.2017** (16. Tag vor der Wahl) **bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Bürgerservice – Zimmer 1

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03.09.2017** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

190 Eisenach – Wartburgkreis – Unstrut-Hainich-Kreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **03.09.2017**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **08.09.2017**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfang-

nahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Klettstedt, den 08.08.2017

Die Gemeindebehörde
i.A. Fischer

Gemeindenachrichten aus Kutzleben

AMTLICHER TEIL

BESCHLUSS KUTZLEBEN

05/2017 vom 01.08.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Kutzleben stimmt der Vergabe der Bauleistung „Erneuerung der Toranlage incl. Tür an der Gemeindeschenke in Kutzleben“, vorbehaltlich der Zustimmung des Fördermittelgebers, an die Firma Martin Wartmann, Hauptstraße 49 aus 99955 Haussömmern, zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	8
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	6
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO: ...	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Anlage 5
(zu § 20 Abs. 1 BWO)

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEBEHÖRDE

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017**

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde

Kutzleben

wird in der Zeit **vom 04.09.2017 bis 08.09.2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

**von Montag bis Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie
dienstags und donnerstags zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00
Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt –
Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Bürgerservice – Zimmer
1 (barrierefrei)**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 08.09.2017** (16. Tag vor der Wahl) **bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

**Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 –
99955 Bad Tennstedt – Bürgerservice – Zimmer 1**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03.09.2017** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

190 Eisenach – Wartburgkreis – Unstrut-Hainich-Kreis
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **03.09.2017**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **08.09.2017**) versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kutzleben, den 08.08.2017

Die Gemeindebehörde
i.A. Fischer

DER ABWASSERZWECKVERBAND „FINNE“ GIBT BEKANNT:

Die 4. Sitzung der Verbandsversammlung des AZV „Finne“ im Jahr 2017 findet am

Donnerstag, dem 17.08.2017, 18.00 Uhr,
im Versammlungsraum der Geschäftsstelle des Verbandes,
Bahnhofstraße 28, 99610 Sömmerda,

statt.

Tagesordnung:

A) öffentlicher Sitzungsteil

- Begrüßung
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Bestätigung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung des AZV „Finne“ vom 13.07.2017
- öffentlicher Sitzungsteil -
- Sachstandsbericht zur wirtschaftlichen Situation des AZV „Finne“

6. Beschlussantrag

Vergabe Bauleistungen

Baumaßnahme Günstedt, 2. BA, TO 3, Schmutzwasserkanal Steinweg, Mittelstraße, Mühlstraße, Schenkstraße, Neue Siedlung

Neubau Pumpwerk und Druckleitung

Drucksachen-Nr. 40/2017

7. Beschlussantrag

Vergabe von Ingenieurleistungen

für die Sanierung Mischwasserkanal in Kölleda Wilhelm-Pieck-Ring

Drucksachen-Nr. 41/2017

8. Anfragen und Mitteilungen

B) nichtöffentlicher Sitzungsteil

Änderungen der Tagesordnung werden vorbehalten.

Sömmerda, 27.07.2017

gez. Udo Hoffmann
Verbandsvorsitzender

Gemeindenachrichten aus Mittelsömmern

AMTLICHER TEIL

BESCHLUSS MITTELSÖMMERN

5/2017 vom 11.07.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Mittelsömmern stimmt der Vergabe von Reparaturarbeiten für vier Straßeneinläufe an die Fa. Weimann Umwelt- und Kanaldienstleistung, Kastanienallee 9 aus 99718 Obertopfstedt, zu.

Der Beschluss wurde mit nachstehender Änderung gefasst:

„Der Gemeinderat einigte sich auf die Reparatur von 6 Straßeneinläufen.“

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	7
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	6
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO: ...	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Anlage 5

(zu § 20 Abs. 1 BWO)

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEBEHÖRDE

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde

Mittelsömmern

wird in der Zeit vom **04.09.2017 bis 08.09.2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

**von Montag bis Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie
dienstags und donnerstags zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00
Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt –
Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Bürgerservice – Zimmer
1 (barrierefrei)**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 08.09.2017** (16. Tag vor der Wahl) **bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

**Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 –
99955 Bad Tennstedt – Bürgerservice – Zimmer 1**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03.09.2017** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

190 Eisenach – Wartburgkreis – Unstrut-Hainich-Kreis
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **03.09.2017**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **08.09.2017**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen

den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht

nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mittelsömmern, den 08.08.2017

Die Gemeindebehörde
i.A. Fischer

Gemeindenachrichten aus Sundhausen

AMTLICHER TEIL

Anlage 5
(zu § 20 Abs. 1 BWO)

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEBEHÖRDE

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde

Sundhausen

wird in der Zeit **vom 04.09.2017 bis 08.09.2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

von Montag bis Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Bürgerservice – Zimmer 1 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 08.09.2017** (16. Tag vor der Wahl) **bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Bürgerservice – Zimmer 1

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03.09.2017** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

190 Eisenach – Wartburgkreis – Unstrut-Hainich-Kreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **03.09.2017**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **08.09.2017**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Sundhausen, den 08.08.2017

Die Gemeindebehörde
i.A. Fischer

Gemeindenachrichten aus Tottleben

AMTLICHER TEIL

Anlage 5

(zu § 20 Abs. 1 BWO)

BEKANTMACHUNG DER GEMEINDEBEHÖRDE

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde

Tottleben

wird in der Zeit vom **04.09.2017 bis 08.09.2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

von Montag bis Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Bürgerservice – Zimmer 1 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 08.09.2017** (16. Tag vor der Wahl) **bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Bürgerservice – Zimmer 1

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03.09.2017** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **190 Eisenach – Wartburgkreis – Unstrut-Hainich-Kreis** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **03.09.2017**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **08.09.2017**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Tottleben, den 08.08.2017

Die Gemeindebehörde

i.A. Fischer

Gemeindenachrichten aus Urleben

AMTLICHER TEIL

Anlage 5

(zu § 20 Abs. 1 BWO)

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEBEHÖRDE

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde

Urlieben

wird in der Zeit **vom 04.09.2017 bis 08.09.2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

von Montag bis Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Bürgerservice – Zimmer 1 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 08.09.2017** (16. Tag vor der Wahl) **bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Bürgerservice – Zimmer 1

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03.09.2017** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **190 Eisenach – Wartburgkreis – Unstrut-Hainich-Kreis**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1
ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2
ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **03.09.2017**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **08.09.2017**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.
Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Urleben, den 08.08.2017

Die Gemeindebehörde
i.A. Fischer

NICHTAMTLICHER TEIL

Einladung zum Dorf- und Kinderfest

am 19. August 2017
auf den Sportplatz nach Kleinurleben

Ab 15:00 Uhr
zum Kaffeetrinken mit selbstgebackenem Kuchen.

Anschließend
erwartet die kleinen und großen Besucher ein buntes Programm mit viel Spaß und Spiel.

Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt
mit Feinem aus dem Smoker,
Bratwürsten und Kartoffelchips.

Es lädt recht herzlich
die Gemeinde Urleben ein.



Andere Behörden / Verbände

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE ERINNERUNG ZUR ZAHLUNG VON MÜLLGEBÜHREN AM 01.09.2017

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis erinnert an die Bezahlung der am 01.09.2017 fälligen Müllgebühren gemäß der Jahresvorausveranlagungs- und Änderungsbescheide 2017.

Die pünktliche Bezahlung der Müllgebühren vermeidet die Mahnung der Forderung und die damit verbundenen Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Hartung
Betriebsleiterin

NICHTAMTLICHER TEIL

MITTEILUNG DES LANDRATSAMTES DES UNSTRUT-HAINICH-KREISES

Badebussaison beendet

Am Freitag, den 04.08.17 fuhren in diesem Jahr zum letzten Mal die Badesbusse auf den Linien Mühlhausen - Eigenrieden, Mühlhausen - Lengenfeld/Stein, Obermehler - Kirchheilingen, Bad Tennstedt - Kirchheilingen, Lützensömmern - Kirchheilingen und Bad Langensalza - Weberstedt.

Sechs Wochen konnten Kinder und Jugendliche dieses Angebot nutzen, um sich im kühlen Nass zu erholen. Leider spielte in diesem Jahr das Wetter nicht so mit, so dass die Badesbusse tageweise nicht ausgelastet waren.

1.375 Badegäste nutzten trotz Wetterwidrigkeiten diese kostenlose und sichere Beförderung in das nächstgelegene Freibad.

Im zehnten Jahr dieses Angebotes bedanken wir uns noch einmal ausdrücklich bei den Sponsoren, wie die Sparkasse Unstrut-Hainich, VR Bank Westthüringen, BOREAS Energie, Brückenapotheke in der Brückenstraße, VG Bad Tennstedt und Privatspendern. Nur durch sie ist und war es uns möglich die Busse über die Jahre fahren zu lassen.

Ein verlässlicher Partner ist auch die Regionalbus Gesellschaft deren Kraftfahrer immer für eine sichere und freundliche Beförderung der bisher insgesamt 16.899 Kinder und Jugendlichen sorgten.

VERBÄNDE

DIE THEATERWERKSTATT

3K - Kunst, Kultur, Kommunikation e.V.

Unter der Linde 7, 99974 Mühlhausen

Karten & Infos: (03601) 440937

Mail: post@3k-theaterwerkstatt.de

3k-theaterwerkstatt.de

facebook.com/3K.Theater

Aufgrund der begrenzten Plätze empfehlen wir Ihnen zu reservieren!

Gutscheinverkauf: Mittwoch von 09:00 bis 12:30 Uhr
 Donnerstag von 13:00 bis 19:00 Uhr

August - September 2017

Sa. 19.08. ab 18:30 Uhr 3K-unterwegs

„Mühlhäuser Kulturnacht“ in der Holzstraße - 3K ist dabei.

Sa. 26.08. & So. 27.08. 3K-unterwegs

Mittelalterstadtfest in Bad Langensalza - 3K ist dabei.

So. 27.08. 3K-unterwegs

Mühlhäuser Kirmesumzug - 3K ist dabei.

Sa. 02.09. 3K-unterwegs

Spielaktion & „Die Geschichte von den drei kleinen Schweinchen und dem bösen Wolf“ in Körner

Do. 07.09. 10:00 Uhr 3K-unterwegs

„Der MühlenRebhuhnBlumenKornGeschichtsEintopf“
 theaterpädagogisches Angebot, Stadtrundgang für Kinder

Sa. 09.09. 20:00 Uhr

„Die Tagebücher von Adam und Eva“ - musikalische Lesung

So. 10.09. 11:00 Uhr 3K-unterwegs

„Der MühlenRebhuhnBlumenKornGeschichtsEintopf“
 öffentlicher Stadtrundgang für Kinder & die ganze Familie

So. 10.09. ab 11:00 Uhr

zum Tag des offenen Denkmals eine offene Kilianikirche

Führungen um 11:00, 13:00 & 15:00 Uhr

So. 10.09. 3K-unterwegs

„Spielaktion“ auf der Runneburg, Weißensee

Mo. 11.09. - Do. 14.09.

zu Gast bei 3K das Projekt „Jobact“

Sa. 16.09. 20:00 Uhr

„Himmel und Hölle“ - ein heiteres, besinnliches und musikalisches Programm á la 3K

So. 17.09. 16:00 Uhr theater-tee

„Die Geschichte von den drei kleinen Schweinchen und dem bösen Wolf“

Di. 19.09 & Mi. 20.09. 3K-unterwegs

„Ich bin ein guter Vater“ 3K-unterwegs in Thüringer Klassenzimmern - theaterpädagogisches Angebot für Schulen ab Klasse 8

Mi. 20.09.

Theater für Kinder zum Internationalen Kindertag und anschließend wird gebastelt.

10:00 Uhr „Aschenputtel“

11:00 Uhr „Tischlein deck Dich“

17:00 Uhr „Von einem der auszog, das Gruseln zu lernen“

Sa. 23.09. 3K-unterwegs

„Mühlhäuser Museumsball“ 3K ist dabei.

So. 24.09. 3K-unterwegs

„Die Tagebücher von Adam und Eva“ - musikalische Lesung

Mi. 27.09. & Do. 28.09. 3K-unterwegs

25. Regionale Schultheatertage der Landkreise Unstrut-Hainich und Gotha - Kultur- und Kongresszentrum Bad Langensalza

PFLEGEFAMILIEN TREFFEN SICH IM SEPTEMBER ZUM SOMMERFEST

Bereits zum sechsten Mal lädt der Arbeiter-Samariter-Bund alle für den Landkreis tätigen Pflegefamilien zu einem Sommerfest in das Mehrgenerationenhaus nach Mühlhausen ein. Die Familien können gemeinsam bei Spiel und Spaß gemütliche Stunden verbringen. Einige Pflegefamilien reisen auch in diesem Jahr aus dem Bundesgebiet an, um ihren Pflegekindern das Wiedersehen mit den Geschwistern zu ermöglichen.

Tatkräftige Unterstützung erhält der ASB von den zukünftigen Sozialassistenten der Klasse 16A, die an der Johann-August-Röbling-Schule ausgebildet werden.

Die Mädchen und Jungen bereiten sich zusammen mit ihren Lehrerinnen Frau Lehky und Frau Krajewski auf ein abwechslungsreiches Programm mit Tanz, Sport, Musik und verschiedenen Stationen vor.

Mit diesem Fest danken wir allen Eltern, die einem Pflegekind ein zu Hause geben und maßgeblich zur deren positiven Entwicklung beitragen.

Im Unstrut-Hainich-Kreis steigt der Bedarf an Pflegefamilien.

Der Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Unstrut-Hainich hat sich dieser Aufgabe gestellt und möchte interessierte Bürger als Pflegeeltern gewinnen.

In einem unverbindlichen Erstgespräch können Sie sich über Kriterien zur Aufnahme eines Pflegekindes informieren.

Ansprechpartnerin für weitere Informationen zum Pflegekinderwesen ist

Frau Michel-Schürmann

Telefon 03601 8712202

E-Mail: Pflegefamilie@asb-kvuh.de

Ein ganz besonderer Baum im Park in Ballhausen

Dass wir Ballhäuser Kindergartenkinder unseren wunderschönen Park ganz oft für Erkundungen und Ausflüge nutzen, ist ja nichts Neues.

Aber was neu ist, ist, dass wir ab jetzt einen eigenen „Spielhaus-Baum“ mitten im Park haben. Dieser Baum wurde von uns Kindern nach „verschiedenen Kriterien“ ausgewählt und dient offiziell als Anlauf- und Orientierungspunkt für unsere Ausflüge.

Sobald wir ihn erreicht haben, gibt es ein Picknick, bei welchem wir uns absprechen und beraten können, wer mit wem wo spielen möchte. Oder ob man lieber auf Exkursionstour nach einheimischen „wilden Tieren“ gehen möchte – ausgerüstet mit Lupen und Tierbüchern.

Nach unseren Exkursionen ist der Baum dann auch der Treffpunkt vor der Rücktour in den Kindergarten. Wer nun neugierig ist, wo dieser Baum steht, sollte mit weit geöffneten Augen durch den Park gehen. Und, liebe Eltern und Großeltern unserer Spielhauskinder, lassen Sie sich doch einfach mal für eine kurze Zeit von Ihren Kindern dorthin entführen und alles zeigen und erklären und tauchen Sie ein in unsere „Entdecker-Welt“.

Sie werden dann vielleicht mit einem Schmunzeln an Ihre eigene Kindheit zurück denken.

**Viel Spaß dabei
wünschen alle großen und
kleinen Spielhauskinder
und die Erzieherinnen**



thuebibnet.de
thüringer onlinebibliothek

Schon dabei?

eBooks, eAudios, ePapers und mehr –
aus Ihrer Bibliothek!



Jetzt in Ihrer Stadt- und Regionalbibliothek!

**„Haus des Gastes“ / Kurstraße 10 / Bad Tennstedt
036041/33904 oder bibliothek@vg.badtennstedt.de**

**Ebooks, Zeitschriften, Hörbücher und Filme für PC und Laptop
sowie als App für Tablet und Smartphone.**

Wir beraten Sie gern!